

Verordnung

der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Allerschleifen zwischen Wohldorf und Hülsen“ in den Landkreisen Soltau-Fallingbostal und Verden

vom 09. 12. 2003

Aufgrund der §§ 24 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Groß-Häuslingen, Gemeinde Häuslingen, und Wohldorf, Stadt Rethem, beide Samtgemeinde Rethem im Landkreis Soltau-Fallingbostal sowie Gemarkung Hülsen, Gemeinde Dörverden im Landkreis Verden, wird zum Naturschutzgebiet „Allerschleifen zwischen Wohldorf und Hülsen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Größe von rd. 218 ha.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000. ²Die Grenze verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. ³An den in der Karte dargestellten Gewässerstrecken umfasst das NSG einen 10m breiten Gewässerrandstreifen, jeweils von der Böschungsoberkante der Aller aus gemessen. ⁴Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) ¹Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Allerschleifen von Wohldorf bis Hülsen mit der von regelmäßigen Überflutungen geprägten Flussaue als Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

²Das NSG ist besonders geprägt durch weit geschwungene Mäander der Aller mit teilweise unbefestigten Uferstrecken. ³Die Aller hat mit ihren ausgedehnten Überschwemmungen ein welliges Relief mit Geländerücken, Stillgewässern, Flutrinnen und Flutmulden geschaffen. ⁴Im Zusammenwirken mit offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie dem Vorhandensein von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüschen oder Uferstaudenfluren entlang der Aller zeichnet sich das NSG durch seine hervorragende Eigenart und Schönheit aus. ⁵Diese niederungstypischen Lebensräume stellen in ihrer Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften dar.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und naturnahe, ungestörte Entwicklung des Gewässerlaufes der Aller mit ihren flusstypischen, vielgestaltigen Ufer- und Sohlstrukturen wie z.B. Uferabbrüchen, Anlandungen, Prall- und Gleituferebildungen, Auskolkungen,
2. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft in der Allerniederung mit einer natürlichen Abflussdynamik und autotypischen Strukturen wie Flutrinnen, Altgewässern und ständig oder temporär Wasser führenden Stillgewässern,
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Auengrünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie mesophilem Grünland,
4. die Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von
 - a) Hartholz-Auwäldern
 - b) Bodensauren Buchenwäldern und mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern,
5. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, z.B. Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgebüsche,
6. die Erhaltung und Pflege der Hecken, insbesondere Weißdornhecken, sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen und Einzelbäume,

jeweils in räumlicher und funktionaler Verzahnung,

7. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Allerniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des NSG.

(3) ¹ Das NSG ist Bestandteil des zur Meldung vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes V 23 „Untere Allerniederung“. ²Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. ³Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L 223, S. 9). ⁴ Soweit unter Abs. 2 Nrn. 1 – 7 Erhaltungsziele im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193) integriert sind, werden diese in der **Anlage** konkretisiert.

(4) Für die langfristige Entwicklung des NSG ist

1. die Sicherung der räumlichen und funktionalen Einheit der Aller mit ihrer Aue,
2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in der Aller, entlang ihrer Uferbereiche durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sowie kleinflächig innerhalb der Niederung,
3. die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,
4. eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung durch Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen auf die Beseitigung von Abflusshindernissen,
5. die Minimierung menschlich verursachter Stoffeinträge,
6. die Förderung und Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit

von besonderer Bedeutung.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG nur auf den vorhandenen Wegen betreten werden, soweit sie nicht gesperrt sind.
- (3) Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder mit fußstartfähigen Gleitschirmen zu starten,
 3. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 4. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen.
- (4) ¹Nach § 9 Abs. 4 NJagdG wird die Jagd wie folgt eingeschränkt:
 1. Die Fallenjagd ist in einem Korridor von 100m Breite beiderseits der Aller gänzlich untersagt. Im übrigen Gebiet ist die Fallenjagd nur mit unversehrt fangenden Fallen zulässig.
 2. Im Zeitraum zwischen dem 1. November und 31. März des darauf folgenden Jahres ist jegliche Jagdausübung im Schutzgebiet in Zeiten untersagt, in denen die Aller - gemessen am Pegel Rethem - Hochwasser von NN + 3,00 m und mehr führt.
- (5) Von den Verboten des Absatzes 4 kann die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.
- (6) ¹ Im übrigen bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. ²Dem Veränderungsverbot nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG unterliegen jedoch weiterhin
 1. die Neuanlage oder Erweiterung von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
 - b) fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen beweglichen Anseinrichtungen,
 2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen, ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

§ 4a

Befahren, Gemeingebrauch und Unterhaltung der Aller als Bundeswasserstraße

(1) Das Befahren, der Gemeingebrauch und die Unterhaltung der Aller als Bundeswasserstraße richten sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes und den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(2) Gemäß § 63 BNatSchG sind bei den bestimmungsgemäßen Nutzungen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu beachten.

§ 5

Freistellungen

Folgende Handlungen bzw. Nutzungen werden zugelassen:

(1) Allgemeine Freistellungen:

1. das Betreten des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie jeweils deren Beauftragte,
2. das Betreten des NSG durch die Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz sowie jeweils deren Beauftragte,
3. das Betreten des NSG durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
4. das Betreten des in der Karte dargestellten Bereiches, Teile der Flurstücke 14, 113, 114 und 116, Flur 6, Gemarkung Wohlendorf, außerhalb der Wege,
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;

(2) Freistellungen der Forstwirtschaft:

1. die forstliche Bewirtschaftung der in der Karte dargestellten privateigenen Waldfläche, jedoch
 - a) die ausschließlich einzelstammweise, boden- und vegetationsschonende Holzentnahme,
 - b) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Standortveränderungen, z.B. zusätzliche Entwässerung, sonstige Meliorationsmaßnahmen und ohne Düngung oder Kalkung,
 - d) unter ausschließlicher Verwendung von standortheimischen Laubgehölzen entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen beim Unterbau des Waldbestandes.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders geschützter Tierarten sowie zum Schutz besonders geschützter Pflanzenarten (u.a. Stechpalme) bleiben unberührt.

(3) Freistellungen der Landwirtschaft:

1. die Bewirtschaftung des in der Karte dargestellten Dauergrünlandes nach der guten fachlichen Praxis einschließlich der Entnahme von Wasser aus der Aller zum Betrieb von Weidepumpen mittels Ansaugleitung oder Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Viehtränke, jedoch
 - a) ohne Umwandlung zu Acker und ohne Pflegeumbruch,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - e) ohne Aufbringen von Jauche und Gülle und ohne Geflügelhaltung,
 - f) unter Belassung eines nicht genutzten Gewässerrandstreifens entlang der Aller unter Einbeziehung ggf. vorhandener Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung, wobei der Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, insgesamt eine Breite von 10m umfassen muss. Im Falle einer Beweidung der angrenzenden Flächen sind Weidezäune zu installieren.

(4) Freistellungen der Sommerdeichunterhaltung und Gewässerunterhaltung:

1. Maßnahmen zur Deicherhaltung,
2. die mechanische Gewässerunterhaltung der Wölpe und der übrigen Gräben in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres; Weitergehende Unterhaltungsarbeiten wie das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen dürfen jedoch nur in begründeten Einzelfällen und nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(5) Freistellung der fischereilichen Nutzung:

1. die Ausübung der im Haupterwerb betriebenen Fischerei; die Reusenfischerei ist nur zulässig, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Ottergitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird;
2. die übrige fischereiliche Nutzung in der Aller, jedoch ohne die Reusenfischerei; sie ist im Zeitraum zwischen dem 1. November und 31. März des darauf folgenden Jahres im Schutzgebiet in Zeiten untersagt, in denen die Aller - gemessen am Pegel Rethem - Hochwasser von NN + 3,00 m und mehr führt.

(6) Freistellungen zur Erhaltung der Wege, Unterhaltung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

1. die Erhaltung
 - a) unbefestigter Wege ausschließlich mit Sand,
 - b) von Wegen mit wassergebundener Decke mit Sand, Kartoffellesesteinen oder Mineralgemisch,
 - c) sonstiger Wege entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial;
2. der Betrieb, die Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Rohrleitungen, Freileitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen und das mechanische Freihalten der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. – 31. Oktober eines jeden Jahres.

(7) ¹Weitergehende Vorschriften der §§ 42 und 43 des BNatSchG sowie der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt. ²Sofern die in Abs. 1 – 6 genannten Handlungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, gelten die Freistellungen nur im Rahmen einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigung.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 bis Abs. 3 dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG. ²Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 26 NJagdG. ²Sie kann mit einer Geldbuße nach § 41 Abs. 2 NJagdG geahndet werden.

§ 8
Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden als Straftaten verfolgt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 09.12.2003

Im Auftrage

Holtmann

Anlage zu § 3 der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen " in den Landkreisen Soltau Fal-lingbostel und Verden

Erhaltungsziele i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. folgender Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen folgender Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie und
2. der im NSG vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume wie folgt:

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	<p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Allerabschnitt von Wohlendorf bis Hülsen mit <ul style="list-style-type: none"> - geschlängeltem bis mäandrierendem Verlauf, einem durchgängigen Gewässerbett mit Tief- und Flachwasserbereichen und wechselnden Fließgeschwindigkeiten, Sandbänken sowie Prall- und Gleitufern durch Zulassen weitgehender Eigendynamik, - naturnaher, fließgewässertypischer, vielfältiger Sohlstruktur und natürlichem Sohlsubstrat, z.T. mit Holz, - naturraumtypischen, ausgeprägten Winter- und Frühjahrshochwässern und ausgedehnten Überflutungen, - einer einem Fluss dieser Größe natürlicherweise entsprechenden Wasserqualität (Gewässergüteklasse II) - flutender Unterwasservegetation (Großblaukrautreiche Ausbildungen der Igelkolben-Wasserpest-Gesellschaft) in Gewässerabschnitten und mit Röhricht und überwiegend Gehölz bestandenen Ufern unter Zulassung der eigendynamischen Entwicklung - naturraumtypischer Fisch-und Wirbellosenbiozönose und • als Lebensraum bzw. Teillebensraum flusstypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Fischotter und Biber, Grüner Keiljungfer als FFH-Arten, Eisvogel, Flussuferläufer und Uferschwalbe, <p>in funktionaler und räumlicher Vernetzung mit den angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen der Aue</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <ul style="list-style-type: none"> • im gesamten Gebiet als nährstoffreiche Altwässer mit <ul style="list-style-type: none"> - klarem bis leicht getrübbtem, mäßig eutrophem Wasser und standort-

	<p>und lebensraumtypischem intaktem Wasserhaushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - frei schwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation • ohne Unterhaltungsmaßnahmen • als Lebensraum bzw. Teillebensraum insbesondere für den Kammmolch, den Steinbeißer, den Bitterling, den Schlammpeitzger und Fischotter als FFH-Arten, Vogelarten kleiner Stillgewässer wie den Zwergtaucher und die Trauerseeschwalbe und Röhrichte <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit niederungstypischen Lebensräumen</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	<p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Wohllendorfer und Südauer Schleife - auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Mineralböden (Sand, lehmiger Sand) - als mehr oder weniger artenreiche, durch die regelmäßigen Überflutungen hinreichend gedüngte Mähwiesen oder Wiesen mit Nachbeweidung • als Lebensraum bzw. Teillebensraum von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Wiesen-Platterbse, des Roten Wiesenklees, des Straußblättrigen Sauerampfers sowie von Weißstorch und Wachtelkönig <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen angrenzenden Lebensräumen, insbesondere zu sonstigen Biotoptypen, insbesondere Feucht- und Nassgrünland unterschiedlicher Ausprägung (z.B. Flutrasen)</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a	<p>91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Wiederherstellung entlang der Aller in unterschiedlich breiter Ausprägung, auch auf z.Zt. noch bewirtschafteten Grünlandflächen durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung - auf nährstoffreichen, seltener überfluteten Standorten bei zumindest zeitweise hohen Grundwasserständen - als kleinflächige, strukturreiche, ungenutzte oder nur sehr extensiv genutzte Bestände aus standortheimischen Gehölzarten (v.a. Stieleiche, Gewöhnliche Esche, Feld- und Flatterulme) - mit hohem Anteil an Alt- und liegendem und stehendem Totholz und hohem Anteil an Höhlenbäumen - als Lebensraum bzw. Teillebensraum feuchtwaldtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Fischotter, Biber als FFH-Arten,

	<p>Sumpfmeise, Grauschnäpper, Pirol, Nachtigall, Kleinspecht</p> <p>in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit anderen niederungstypischen Pflanzengesellschaften</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	<p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <ul style="list-style-type: none"> im gesamten Gebiet in geringen Flächenanteilen als kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- oder Waldrändern und in Abhängigkeit von eigendynamischen Prozessen auch an wechselnden Standorten - auf nährstoffreichen, durch ganzjährig oder zeitweise hohe Bodenfeuchte gekennzeichneten Standorten als Lebensraum bzw. Teillebensraum saumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensraum des Fischotters als FFH-Tierart und des Braunkehlchens, der Wachtel und des Wachtelkönigs sowie von Wasserdost, Echem Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Langblättrigem Ehrenpreis <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen niederungstypischen Lebensräumen</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	<p>Ziel ist die</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für den Fischotter (und andere Marderarten) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> Bewahrung der Flussniederung als Teil eines großräumigen, nicht durch Straßen zerschnittenen Raumes Zulassen der eigendynamischen Entwicklung, insbesondere entlang der Aller und Stillgewässer Gewährleistung weitgehender Störungsarmut Vermeidung von Fallenfängen
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum des Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und der Teichfledermaus</p> <ul style="list-style-type: none"> als Jagdgebiet und Sommerlebensraum durch Schutz der Sommerquartiere, insbesondere von alten, hohlen Bäumen (z. B. Kopfweiden) durch Erhalt und Entwicklung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Insekten, insbesondere der Saumstrukturen und Wasserflächen
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten</p>

	<p>unter Berücksichtigung der vorstehend unter § 3 Abs. 2 Nrn. 1-5 genannten Voraussetzungen sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Zulassen naturraumtypischer, i.d.R. ausgedehnter Überflutungen mit länger Wasser führenden Flutrinnen und Flutmulden • durch Erhalt und Förderung kurzgrasiger Grünlandbereiche in den Rastzeiten, u.a. z.B. für Zwerg- und Singschwäne (wertbestimmende Arten für das NSG) der EU-Vogelschutzrichtlinie • durch Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünlandbereichen, in Teilbereichen auch Brachen, vor allem für Wachtelkönig und Weißstorch • Erhalt und Entwicklung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z.B. (Klein-)Säuger, Fische, Amphibien, Insekten), insbesondere die Grünland- und Wasserflächen als Nahrungsrevier des Schwarzmilans • durch Erhalt und Förderung von Grünlandkomplexen mit Altgrasbeständen während der Vegetationszeit, insbesondere für das Braunkehlchen • durch Bewahrung der Störungsfreiheit, insbesondere von Beunruhigungen während der Vogelzugzeit und durch Verzicht auf bauliche Anlagen
--	---

Hinweise:

Die neben den FFH-Arten des Anhangs II und den wertbestimmenden Vogelarten aufgeführten Tier- und Pflanzenarten stellen lediglich eine Auswahl der charakteristischen Arten i.S. des Artikels 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG und der wild lebenden Vogelarten i.S. der Richtlinie 79/409/EWG dar.

Die deutschen Namen der aufgeführten Pflanzenarten richten sich nach:

Garve, E., Letschert, D. (1991): Liste der wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens. 1. Fassung vom 31.12.1990. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 24, 1 - 152, Hannover.